

Anhang 1 zur Anlage 3 - Elektronische Prozessunterstützung (S3C)

§ 1

Grundsätze und Zielstellung

- (1) Ziel dieses Anhangs 1 zur Anlage 3 ist es, durch die Erprobung und Förderung des Einsatzes einer elektronischen Prozessunterstützung eine Verbesserung der Versorgung für die Versicherten der AOK PLUS zu erreichen. Hierbei stehen insbesondere eine softwarebasierte Unterstützung des Vertragsarztes mit Hinweisen zur indikationsspezifischen, evidenzbasierten und wirtschaftlichen Pharmakotherapie, eine Unterstützung der Vertragsärzte bei der Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben im Verordnungsgeschehen sowie verbesserte Informationen zu speziellen Leistungsangeboten der AOK PLUS im Vordergrund.
- (2) Die elektronische Prozessunterstützung erfolgt durch den Einsatz der S3C-Schnittstellen-spezifikation (und der darauf von den Herstellern der Praxisverwaltungssysteme programmierten Module) der gevko, im Folgenden „S3C-Schnittstelle/-Module“ genannt.
- (3) Der mit dem Einsatz der S3C-Schnittstelle/-Module und der dafür notwendigen IT-Infrastruktur verbundene erhöhte finanzielle, administrative und organisatorische Mehraufwand in der Vertragsarztpraxis soll über eine kontaktabhängige (Arzt-Patienten-Kontakt) Strukturpauschale kompensiert werden.

§ 2

Teilnahme des Vertragsarztes

- (1) Die Voraussetzung zur freiwilligen Teilnahme des Vertragsarztes an diesem Anhang ist die Ausstattung der Vertragsarztpraxis mit einem Praxisverwaltungssystem (PVS), welches hinsichtlich der Implementierung der S3C-Schnittstelle und der in Abs. 3 genannten S3C-Module bei der gevko zertifiziert ist. Eine entsprechende Liste der zertifizierten PVS-Hersteller ist auf der Internetseite der gevko abrufbar.
- (2) Darüber hinaus ist der Vertragsarzt verpflichtet, die S3C-Schnittstelle inkl. der in Abs. 3 genannten S3C-Module von seinem PVS implementieren zu lassen und in der jeweils aktuellen, von der gevko veröffentlichten Version, zu nutzen (es gilt die Release-Version des Abrechnungsquartals oder des Folgequartals). Damit akzeptiert der Vertragsarzt sämtliche Bedingungen dieses Anhangs und erklärt gleichzeitig, dass diese eingehalten und erfüllt sind.
- (3) Nachfolgende S3C-Module sind verpflichtend einzusetzen:

a. Arzneimittelmanagement und Indikationsbasiertes Medikationsmanagement (S3C-AM/S3C-IMM)

Mit diesen S3C-Modulen werden Vertragsärzte bei einer evidenzbasierten, sicheren und wirtschaftlichen Pharmakotherapie elektronisch unterstützt, indem relevante spezifische Informationen für die Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

b. Behandlungsqualität (S3C-BQ)

Mit diesem S3C-Modul können Vertragsärzte mit Hinweisen zur Verbesserung der Versorgungsqualität unterstützt und über spezielle Versorgungsangebote der AOK PLUS informiert werden.

c. Medikationsplan (S3C-MP)

Mit diesem S3C-Modul werden Vertragsärzte bei der Erstellung eines nachvollziehbaren Medikationsplans unterstützt, der den Patienten neben der Papierform so auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann. Durch mehr Transparenz über die Medikationsdaten kann die Therapietreue und Patientensicherheit verbessert werden.

Der Vertragsarzt hat zwei Quartale Zeit, sich das Modul S3C-MP anzuschaffen, nachdem sein PVS-Hersteller von der gevko dafür zertifiziert wurde.

- (4) Die beschriebenen S3C-Module können bei Bedarf mit dem Einverständnis der Vertragspartner angepasst bzw. um neue Funktionalitäten erweitert werden. Sollten die Vertragspartner Änderungen dieses Versorgungsmoduls bzw. Anhangs vornehmen, ist der Vertragsarzt über die KVT in geeigneter Form zu informieren. Führt er die Nutzung der S3C-Schnittstelle inkl. der S3C-Module fort, akzeptiert er die Änderungen.
- (5) Nur wenn der Vertragsarzt alle Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 erfüllt, hat er Anspruch auf Auszahlung der Strukturpauschale.

**§ 3
Abrechnung und Vergütung**

- (1) Grundlage für den Anspruch auf die jeweilige Strukturpauschale „S3C“ ist die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2. Der Nachweis der Voraussetzungen erfolgt elektronisch anhand des KVDT-Datenfeldes FK0132 im Rahmen der jeweiligen regulären Arztabrechnung. Die korrekte Befüllung des Feldes FK0132 nach der Vorgabe der S3C-Funktionsbeschreibungen gemäß der auf dem gevko-Portal (www.gevko.de) vorgegebenen Spezifikationen, ist seitens der Vertragsarztpraxis sicherzustellen.
- (2) Jeweils zum 25. des zweiten Monats nach Ende des Abrechnungsquartals wertet die KVT die Befüllung des Feldes FK0132 für alle Ärzte und deren PVS aus und übermittelt die Daten in elektronisch lesbarer Form an die AOK PLUS. Der Datenaustausch erfolgt analog der Rahmenvereinbarung zur elektronischen Übertragung von Daten zwischen KVT und AOK PLUS vom 01.10.2012. In diesem Zusammenhang wird das Verzeichnis ANBAIS um das Versorgungsmodul bzw. den Anhang ergänzt.
- (3) Bei der Auswertung gemäß Abs. 2 werden alle bis dahin eingegangenen Abrechnungsdaten des letzten Abrechnungsquartals sowie des entsprechenden Vorquartals berücksichtigt und in folgendem Format versendet:

Dateiname: SEL_95101_AISFK0132_kvt_JJJJQ.csv

Feldname	Beschreibung_1	Beschreibung_2	Format	Beispiel
ABRECHNUNGSQUARTAL	Abrechnungsquartal		Number (5)	20203
BSNR	Betriebstättennummer		Number (9)	012345678
VERTRAG_BEZEICHNUNG	Vertragsbezeichnung		Varchar2 (255)	Qualitätsmanagement
PVS	Bezeichnung des Praxisverwaltungssystems		Varchar2 (255)	EL - Elaphe Longissima

Feldname	Beschreibung_1	Beschreibung_2	Format	Beispiel
MODUL_QUARTAL_VERSION	Aufzählung der im PVS eingesetzten S3C-Module gemäß der Verschlüsselungscodes der gevko jeweils für das Abrechnungsquartal und das Vorquartal	siehe Datensatzbeschreibung der gevko	Varchar2 (255)	QUALITÄTSMANAGEMENT THÜ AM Q4/2019 1, QUALITÄTSMANAGEMENT THÜ AM Q3/2019 1, QUALITÄTSMANAGEMENT THÜ BQ Q4/2019 1, QUALITÄTSMANAGEMENT THÜ BQ Q3/2019 1

- (4) Für die vollständige Erfüllung der hier geregelten Anforderungen hinsichtlich der elektronischen Prozessunterstützung mittels der S3C-Schnittstelle/-Module in der jeweils aktuellen Version, erhält die förderberechtigte Vertragsarztpraxis folgende finanzielle Förderung:

Vergütungspositionen	Leistungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag
Strukturpauschale „S3C-1“ Abr.-Nr. 99283	Kostenpauschale für die aktive Nutzung der S3C-Module <ul style="list-style-type: none"> • S3C-AM/S3C-IMM und • S3C-BQ in ihrer aktuellen Version (Release-Version des Abrechnungsquartals oder des Folgequartals).	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für die Vergütung ist der Nutzungsnachweis in der Feldkennung "0132 Releasestand". • Ausgenommen von der Vergütung sind Versicherte, die bereits Teilnehmer eines Selektivvertrags der AOK PLUS mit Förderung der S3C-Schnittstelle sind. 	1,30 EUR je Behandlungsfall
S3C-Strukturpauschale „S3C-2“ Abr.-Nr. 99284	Kostenpauschale für die aktive Nutzung der S3C-Module <ul style="list-style-type: none"> • S3C-AM/S3C-IMM • S3C-BQ und • S3C-MP in ihrer aktuellen Version (Release-Version des Abrechnungsquartals oder des Folgequartals).	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für die Vergütung ist der Nutzungsnachweis in der Feldkennung "0132 Releasestand". • Ausgenommen von der Vergütung sind Versicherte, die bereits Teilnehmer eines Selektivvertrags der AOK PLUS mit Förderung der S3C-Schnittstelle sind. 	1,80 EUR je Behandlungsfall

- (5) Die Auszahlung der jeweiligen Strukturpauschale „S3C“ erfolgt für jedes Quartal, für welches die Voraussetzungen gemäß § 2 gegenüber der KVT nachgewiesen wurden. Ab 01.01.2021 erfolgt eine Auszahlung der jeweiligen Strukturpauschale „S3C“ nur, sofern die Nutzung der aktuellen Version der S3C-Schnittstelle für alle verfügbaren S3C-Module über das KVDT-Datenfeld FK0132 nachgewiesen wurde.
- (6) Innerhalb einer BSNR besteht der Anspruch auf Vergütung je Behandlungsfall nur einmal.
- (7) Für Vertragsärzte, die bereits im Rahmen eines anderen Selektivvertrages der AOK PLUS eine Förderung für die Nutzung der S3C-Schnittstelle i. V. m. den hier genannten S3C-Modulen erhalten, ist der Anspruch auf die jeweilige Strukturpauschale „S3C“ nach diesem Anhang ausgeschlossen (keine Doppelförderung).
- (8) Die jeweilige Strukturpauschale „S3C“ wird der förderberechtigten Vertragsarztpraxis von der KVT in der Honorarabrechnung zugesetzt sowie im Formblatt 3 und innerhalb des Einzelfallnachweises (versichertenbezogen) abgebildet. Die Pauschale ist nicht durch die Praxis abrechenbar.

§ 4

Kosten für die Nutzung der S3C-Schnittstelle

- (1) Die Kosten für die Nutzung der S3C-Schnittstelle/-Module trägt der Vertragsarzt.
- (2) Die S3C-Schnittstelle/-Module und alle vertragsrelevanten Steuerungsdaten werden von der AOK PLUS an die PVS-Hersteller über die gevko kostenfrei bereitgestellt. Zusätzliche Nutzungs- oder Implementierungsgebühren, die die PVS-Hersteller für den Einbau und die Pflege der S3C-Schnittstelle/-Module gegenüber den Vertragsärzten erheben, liegen nicht im Einflussbereich der AOK PLUS und der KVT.